

## **B e g r ü n d u n g**

### **zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“**

#### **1. Erfordernis der Planänderung**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ wird die Zulässigkeit von Werbeanlagen über eine entsprechende Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauO NW 1984 reglementiert. Der Landesgesetzgeber weist spätestens seit der Neufassung der BauO NW vom 1. März 2000 Werbeanlagen vor allem den Gewerbe- und Industriegebieten, nicht jedoch dem Außenbereich und allgemeinen Wohngebieten zu. In Gewerbe- und Industriegebieten sind Werbeanlagen zudem von der Genehmigungspflicht befreit, sofern sie nicht in die freie Landschaft wirken und an der Stätte der Leistung angebracht sind. Es ist also festzustellen, dass der Gesetzgeber offensichtlich der Möglichkeit in Gewerbe- und Industriegebieten Werbung zu betreiben, einen sehr großen Gestaltungsspielraum zubilligt.

Die oben genannte Gestaltungssatzung schränkt die Zulässigkeit von Werbeanlagen deutlich ein. Sie entspricht insoweit nicht mehr der Intention des Landesgesetzgebers.

#### **2. Ziel und Zweck der Planung**

Durch die Bebauungsplanänderung werden die Reglementierungen von Werbeanlagen im Plangebiet den Intentionen des Landesgesetzgebers angepasst. Um den Werbetreibenden einen weitergehenden Gestaltungsspielraum zu geben, wird lediglich die maximale Höhe, in der die Werbeanlagen angebracht werden dürfen, begrenzt. So wird eine Außenwirkung, die weit über den Werbestandort hinausgeht, eingeschränkt.

#### **3. Bisherige Regelungen zum Thema Werbeanlagen im Bebauungsplan**

Satzung der Stadt Ibbenbüren gemäß § 81 LBauO NW 1984 (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Süd“.

#### **§ 1**

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Süd“

#### **§ 2**

#### **Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)**

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefasst sind.

2. Großflächige Werbetafeln - größer als 4 m<sup>2</sup> - sind im gesamten Geltungsbereich unzulässig. Dies gilt auch für die Gruppierung von mehr als 2 nach Satz 1 zulässigen Tafeln.
3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von 1,00 m und einer Länge von maximal der Hälfte der jeweiligen Außenwand (höchstens jedoch 6,00 m) unterhalb der Traufe zulässig; Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 m<sup>2</sup>.
5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone etc.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. **Zukünftige Regelungen zum Thema Werbeanlagen im Bebauungsplan**

**Textliche Festsetzungen**

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW

- Werbeanlagen an Gebäuden bzw. an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone etc.) sind nur zulässig, wenn die Oberkante eine Höhe von 12,0 m nicht überschreitet.

**Hinweis:**

- Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen, die unter die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW) fallen, sind unzulässig bzw. bedürfen der Zustimmung/Genehmigung der zuständigen Straßenbauverwaltung

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 15. November 2001

**stadt *ibbenbüren***

Stadtplanungsamt

  
 Steggemann

  
 Thiele